



Forum Gefahrgut- Rhein-Mosel 11. Dezember 2023

Jörg Holzhäuser
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz
Tel.: 06131 / 16 22 97
Fax.: 06131 / 16 24 49 o. 16 17 22 97
E-Mail: joerg.holzhaeuser@mwwlw.rlp.de
Internet: <http://www.mwwlw.rlp.de>



- **Was bringt die RSEB**
- **Umsetzung praktischer Herausforderungen**

RSEB

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)

Vom 29. August 2023

Verkehrsblatt - Dokument Nr. B 2207

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) -RSEB-

Bonn, den 29. August 2023
G 16/3642.71/2023-3

Hiermit gebe ich die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen -RSEB- bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen

- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227),
- die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174),
- die Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174) und
- die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Gleichzeitig hebe ich die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut -RSEB- vom 15. April 2021 (VkB1. 2021 S. 375) auf.

Die neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut wurden gemeinsam mit den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeitet und sollen als deren allgemeine Verwaltungsvorschriften eingeführt werden, um eine einheitliche Durchführung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr in Deutschland zu gewährleisten.

Der Wortlaut der Richtlinien wird in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Dieser Sonderdruck (B 2207) kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, Fax 0231 / 125640, bezogen werden.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Gudula Schwan

Quelle:

VkBl. 2023, S. 515

Gültiger Stand: August 2023

Wenig Änderungen im Teil GGVSEB, GbV, GGAV, ODV vorgesehen !

Zu § 20 Pflichten des Empfängers

20.1 Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der GGVSEB ist der Empfänger verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern oder zu verweigern. Ein zulässiger Verweigerungsgrund liegt z. B. bei einer Falschlieferung vor. „Zwingende Gründe“ liegen **jedoch** z. B. nicht vor, wenn zur Vermeidung einer Lagerhaltung, Anlieferungen vor der Einfahrt in das Betriebsgelände für längere Zeit im öffentlichen Verkehrsraum warten.

Keine Änderungen im Teil GGVSEB, GbV, GGAV, ODV vorgesehen !

Teil 1

Streichung der Regelung zu 1.1.3.1 b) – Inkrafttreten von 2.1.5 zum 1. Januar 2023.

Zu Absatz 1.4.2.2.1 RID **neu**

Bei Beförderungen in einer Transportkette gilt als Abgangsort der Ort, an dem die Eisenbahnbeförderung beginnt.

Übergabe im Verlauf der Beförderung an ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen = kein neuer Abgangsort

Wechsel des Verkehrsträgers ist der Abgangsort dort, wo erneut an ein Eisenbahnverkehrsunternehmen übergeben wird.

Neuer Abgangsort entsteht auch, wenn der ursprüngliche Beförderungsvorgang beendet wurde und ein neuer Beförderungsvorgang auf der Schiene beginnt.

Teil 3

Zu SV 327

Ergänzung in Anlehnung an die Regelung für Abfälle in 5.4.1.1.3.2

Ergänzung:

Die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.1 f) gelten als erfüllt, wenn im Beförderungspapier die Angabe des Fassungsraums der Verpackung/Großverpackung erfolgt.

Teil 3

Zu SV 375 neu

Die Formulierung in der SV 375 „vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8“ bedeutet nicht, dass obwohl in Unterabschnitt 4.1.1.5 ADR auch der Unterabschnitt 5.2.1.10 ADR genannt ist, dass Ausrichtungspfeile an zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen seien.

Die Regelung in Unterabschnitt 4.1.1.5 ADR besagt lediglich, dass Innenverpackungen mit flüssigen Stoffen mit den Verschlüssen nach oben gerichtet in Außenverpackungen eingesetzt werden sollen.

Die Kennzeichnung mit den Ausrichtungspfeilen ist nicht erforderlich.

Teil 4

Klarstellung zur TU 35

4.3.2.4.2 Ungereinigte leere Tanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC müssen während der Beförderung ebenso verschlossen und dicht sein wie in gefülltem Zustand.

TU 35 (z.B. UN 3256) Ungereinigte leere festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Tankcontainer, die diese Stoffe enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefahren auszuschließen.

„Geeignete Maßnahmen im Sinne von Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 35 ADR/RID liegen beispielsweise vor, wenn die Domdeckel in der geöffneten Position mit einer angebauten Einrichtung befestigt sind und der Bereich der Domdeckel gegen den Eintritt von Regenwasser in den Tank ausreichend abgedeckt ist.“

Teil 5

Zu Unterabschnitt 5.1.2.1 Buchstabe a

Durch den Bezug auf Kapitel 5.2 in Unterabschnitt 5.1.2.1 Buchstabe a (ii) besteht eine Verknüpfung zu dem Unterabschnitt 5.2.1.2 **und den Absätzen 5.2.2.2.1.6 und 5.2.2.2.1.7** und somit gelten die Anforderungen hinsichtlich der Lesbarkeit und Witterungsbeständigkeit auch für Umverpackungen.



Teil 5

Streichung

Zu Abschnitt 5.3.6

5-13.1 Die Abbildung des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe wurde ab 2011 geringfügig geändert. Werden Kennzeichen in der Darstellung der Regelwerke 2009 weiter verwendet, besteht wegen der geringfügigen Abweichungen kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG)

Neue Erläuterung zu Einsatz elektronisches Beförderungspapier vorgesehen

Streichung: Zu Absatz 5.4.1.1.5

5-22 Der Eintrag „BERGUNGSVERPACKUNG“ im Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.1.5 ist auch bei der Verwendung einer Bergungsverpackung nach Absatz 4.1.1.19.1 Satz 2 ADR/RID erforderlich.

Teil 7

Streichung

Zu Abschnitt 7.1.4 und 7.5.1 ADR/RID

7-2 Der aus dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 23. August 1991 (5 Ss OWi 132/91 - OWi 82/91 I) hervorgehende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch auf Beschädigungen gemäß Abschnitt 7.1.4 Absatz 2 ADR/RID, die tiefer als 19 mm sind, anzuwenden. Insbesondere bei der Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung muss gewährleistet sein, dass alle Bauelemente einschließlich Längs- und Seitenwände frei von Rissen oder Bruchstellen und nicht durchgerostet oder anders verschlissen sind, um den sicheren Einschluss der Gefahrgüter zu gewährleisten.

Zu Kapitel 7.3 ADR/RID

7-3.1 Ist ein gefährliches Gut sowohl zur Beförderung in loser Schüttung als auch in Tanks zugelassen, so kann die Beförderung in loser Schüttung auch in Silotanks erfolgen, wenn der Tank die Anforderungen des ADR/RID an die Umschließungen nach Kapitel 7.3 erfüllt. Dies gilt auch für Silotanks, die nach Kapitel 6.11 ADR/RID als BK2-Schüttgut-Container zugelassen sind. Erfolgt die Beförderung in loser Schüttung in einem **gemäß Kapitel 6.7 oder 6.8 ADR/RID zugelassenen Tank**, so müssen der Tank und die Durchführung der Beförderung allen vorgeschriebenen Anforderungen **für eine Tankbeförderung genügen** (u. a. Tankcodierung, **ADR-Zulassung der Fahrzeuge**, Fahrerschulung mit Aufbaukurs Tank).

Zu Unterabschnitt 7.5.1.2 Satz 2 ADR/RID

7-8 Mit den Worten „keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs, des Wagens oder Containers oder des zu **verladenden Ladeguts** beeinträchtigen könnten“ sind allgemeine offensichtliche Mängel gemeint (z. B. Reifenschäden/fehlende Bremssohle) und nicht nur gefahrgutrechtliche Mängel.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV/CW 36 ADR/RID

2023

7-14.1

Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 18 die Sondervorschrift CV/CW 36 nach Abschnitt 7.5.11 ADR/RID zugeordnet ist, **sollen in offenen oder belüfteten Fahrzeugen/Wagen oder Containern befördert werden.**

Die Wörter „wenn dies nicht möglich ist“ in Satz 2 der Sondervorschrift CV/CW 36 sind so zu verstehen, dass hinsichtlich eines konkreten Beförderungsvorgangs von dieser Anforderung nur abgewichen werden darf, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden wäre.

2021

7-14.1

Die Beförderung von Stoffen, die unter der CV 36/CW 36 ADR/RID befördert werden, **solte vorzugsweise nur in belüfteten Fahrzeugen/Wagen erfolgen.**

~~7-14.2.S~~

~~Auf Grund der Unfallsituation sollten Gase der Klasse 2 in offenen oder belüfteten Fahrzeugen befördert werden. Entsprechende Empfehlungen gibt es in dem Merkblatt 0211 des DVS – Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.~~

2023

7-14.2.S

Bei der Verwendung von gedeckten Fahrzeugen ohne Belüftung muss ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und der Kabine der Fahrzeugbesatzung verhindert werden.

Hierfür geeignete technische Lösungen müssen in der Lage sein, dieses Schutzziel zu erreichen.

Eingebaute Trennwände, welche der Rückhaltung der Ladung und je nach konstruktiver Ausführung des Fahrzeugs der Entlüftung der Kabine und dem erforderlichen Druckausgleich mit dem Ladeabteil beim Auslösen von Airbags dienen, erfüllen diese Anforderung üblicherweise nicht.

Allerdings wird durch die Verhinderung des Gasaustauschs nur die Fahrzeugbesatzung während der Beförderung geschützt und nicht Personen, die im Anschluss das Ladeabteil oder den Container öffnen oder betreten, weshalb zusätzlich die Kennzeichnung nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV 36 ADR anzubringen ist. Darüber hinaus sind die beteiligten Personen über die möglichen Gefahren im Rahmen der Unterweisung nach Kapitel 1.3 bzw. Abschnitt 8.2.3 ADR zu informieren

2021

7-14.3.S

Nur bei kurzfristigem Einsatz von nicht firmeneigenen Fahrzeugen (Mietfahrzeuge) kann ausnahmsweise auf die ausreichende Belüftung verzichtet werden, wenn das Fahrzeug keine Belüftungsmöglichkeiten hat. Zusätzlich zu der entsprechenden Aufschrift, ist der Fahrzeugführer über die möglichen Gefahren einer nicht ausreichenden Belüftung zu informieren. Die Gasflaschen sollten nach der Beförderung nicht im Fahrzeug verbleiben.

~~7-14.4.S Dass von den im Fahrzeug beförderten Gasen ein nicht hinnehmbares Risiko~~

Werkseitige Trennwand, bereits teilisoliert



Trennwand an Boden versiegelt



Rückseite der Trennwand mit gasdichtem Luftkanal für die Laderaumklimatisierung



Trennwand im fertigen Fahrzeug, umlaufend versiegelt



Innenseite der Trennwand aus Sicht des Laderaumes. Bilder zeigen die beiden unteren Ansaugkanäle und den oberen Ausblaskanal



Folgende Anlagen werden nicht inhaltlich geändert:

Anlage 1: Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich

Anlage 2: Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68/EG

Anlage 3: Muster für den Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN

Anlage 4: Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

Anlage 5: Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

Anlage 6: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB

Anlage 8: Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutkontrollpersonal für Länder-

und Bundesbehörden
Anlage 9: Muster für die Bekanntgabe der Tunnelkategorien

Folgende Anlagen werden nicht inhaltlich geändert:

Anlage 10: Muster-Einzelausnahmen für Kampfmittelräumdienste und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen

Anlage 11: Prüfung und außerordentliche Prüfung von Rohrleitungen an Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2

Anlage 12: - offen -

Anlage 13: Hinweise zur Ausführung der Kapitel 4.3 und 6.8 ADR/RID

Anlage 17: Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen

Anlage 19: Muster für die Bestimmung von Rangierbahnhöfen mit internen Notfallplänen gemäß Kapitel 1.11 RID

Überarbeitung der Anlage 7

Zielrichtung:

Verhältnismäßigkeit der Bußgeldsätze und der Verantwortlichen untereinander

Plausibilität der Gefahrgutkategorien

Grundlage für Gefahrenkategorien

Anlage 3 der GGKontrollIV mit drei Gefahrenkategorien (I, II, III)

Anpassung Bußgeldrahmen an Zuordnung zur jeweiligen Kategorie

Kategorie I: mindestens 500 €

Kategorie II: mindestens 300 €

Kategorie III: mindestens 200 €

Beim Fahrzeugführer wurde keine Zuordnung nicht vorgenommen

Überarbeitung der Anlage 7

Inhalt							Stand
			der Auftraggeber des Absenders entgegen § 27 Abs. 4 (auch Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader, Beförderer und Empfänger)				2021
S,E,B	6		Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II	
Änderung in Kategorie I					500,-	I	2023

2021

	B	der Absender			
		der Absender entgegen § 18 Abs. 1			
S,E,B	7	Nr. 1 einen Hinweis	Nr. 4a	500,-	I
	7.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,			
	7.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 7.1) gibt;			

Absender S,E,B lfd. Nr. 7

2023

Nr. 1

einen Hinweis nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig
oder nicht schriftlich oder elektronisch gibt,

200,- bis 500,- III/II/I

Bewertung muss im Verfahren angepasst an die Bedeutung der Einträge erfolgen

Anpassung an § 37 Abs. 1 Nr. 4 a GGVSEB

entgegen § 18 a) Absatz 1 Nummer 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder
nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt, ...

Absender § 18 Abs. 1 Nr. 8

2021

S,E,B	14	Nr. 8 nicht dafür sorgt,	Nr. 4h	500,-	I
	14.1	dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis mitgegeben, richtig mitgegeben oder vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) mitgegeben wird,			
	14.2	dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis vollständig (andere fehlende Angaben als unter 14.1) mitgegeben wird;		200,-	III

Nr. 8 nicht dafür sorgt,

dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis mitgegeben, richtig mitgegeben oder vollständig mitgegeben wird.

500,- III/II/I

Bewertungsmöglichkeit je nach Bedeutung der fehlenden Angabe

2023

		der Beförderer entgegen § 19 Abs. 1					2021
S,E,B	31	Nr. 1 den Absender nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 5a	500,-	I		
S,E,B	32	Nr. 2 eine Sendung befördert, die nicht die Vorschriften erfüllt; ¹⁾ Bei den bereits aufgeführten Ordnungswidrigkeiten wird der Betrag verdoppelt; ansonsten wegen vorsätzlichen Handelns: 500,-.	Nr. 5b	500,-*)	I/II/III		

Der Beförderer entgegen

§ 19 Abs. 1 Nr. 2

eine Sendung befördert, die nicht die Vorschriften erfüllt;

500,- bis 10.000,- Kategorie I

*) Der Bußgeldsatz für die ursprüngliche Pflicht, gegen die verstoßen wurde, wird auf Grund vorsätzlichen Handelns verdoppelt mindestens aber 500,- Euro.

2023

2021

RSEB

Richtlinien
zur Durchführung der
Gefahrgutverordnung
Straße, Eisenbahn und
Binnenschifffahrt (GGVSEB)
und weiterer gefahrgutrechtlicher
Verordnungen
(Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)

Beförderer § 19 Abs. 2

S	41	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier, die Bescheinigung oder eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird	Nr. 6e		
	41.1.1	Beförderungspapiere nicht übergibt,		500,-	I
	41.1.2	Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen (fehlende relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe),		500,-	I
	41.1.3	Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen (andere fehlende Angaben als unter 41.1.2),		200,-	III

Zusammenfassung

2023

41.1 Beförderungspapiere nicht übergibt oder Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen;

200,- bis 500,- III/II/I

2021

RSEB

Richtlinien
zur Durchführung der
Gefahrgutverordnung
Straße, Eisenbahn und
Binnenschifffahrt (GGVSEB)
und weiterer gefahrgutrechtlicher
Verordnungen
(Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)

Beförderer, dafür zu sorgen, dass an Fahrzeugen,

a) die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 zugelassen sind, für die in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 unter Nummer 10 angegebenen gefährlichen Güter die Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge nach Abschnitt 9.2.1 ADR in Verbindung mit den ergänzenden Vorschriften nach den Kapiteln 9.3 bis 9.8 ADR und

b) die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 nicht zulassungspflichtig sind, die Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge nach den anwendbaren Sondervorschriften in Abschnitt 7.3.3, Unterabschnitt 9.2.1.1 Satz 2 und den Kapiteln 9.4 bis 9.6 ADR

beachtet werden;

53.1.2	dass an Fahrzeugen, die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 ADR zugelassen sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel),	200,- bis 500,-	III/II
53.2.2	dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel);	200,- bis 500,-	III/II

jeweils 300,- Kategorie II

2023

2021

Verlader § 21 Abs. 1						
S,E,B	99	Nr. 2	Nr. 10b			
	99.1	ein unvollständiges,		300,-	II	
	99.2	ein beschädigtes,		500,-	I	
	99.3	ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes Versandstück zur Beförderung übergibt;		500,-	I	

2023

99.1				300,- bis 500,-	II/I	
Möglichkeit bei Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen wo ggf. Gefahrgutreste austreten / austreten können						
99.2		unverändert				
99.3		unverändert				

Verlader § 21 Abs. 2						21
		der Verlader entgegen § 21 Abs. 2				
S	106	Nr. 1 Satz 1 einen Hinweis	Nr. 10i			
	106.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,		500,-	I	
	106.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 106.1) gibt;		200,-	III	
106 Nr. 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht schriftlich oder elektronisch gibt,						2023 200,- bis 500,- III/II/I

Anlage 14: vollständige Überarbeitung

Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.7 und 6.9 ADR/RID sowie Kapitel 6.13 ADR

Anlage 14 a: neu vollständige Überarbeitung Anlage 14 alt

Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.8 und 6.10 ADR/RID

Umsetzung praktischer Herausforderungen

Anbringung von Gefahrzettel auf Versandstücken



Um weitere Kennzeichnung u.a. aus dem Gefahrstoffrecht auf einen Blick lesbar auf dem Versandstück anbringen zu können, wurde gefragt, ob die obige Anbringung im linken Beispiel akzeptiert werden könnte. Rechtsgrundlagen:

5.2.2.1.6 ADR regelt die Anbringung der Gefahrzettel.

Der Gefahrzettel ist unter 5.2.2.2.1.1.2 ADR – beschrieben sind:

Die Gefahrzettel müssen die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben.

Bei der Anbringung eines Gefahrzettels an einer Schnur ist auch nicht sichergestellt, dass der Gefahrzettel immer auf der Spitze gestellt bleibt.

Ergebnis: Es ist keine bestimmte Art der Anbringung von Gefahrzetteln im Recht vorgeschrieben.

Unterabschnitt 5.2.2.2 ADR/RID enthält Vorschriften für Gefahrzettel. Hier geht es jedoch um die Form des Gefahrzettels und nicht um die Art der Anbringung desselben. Der Begriff „Form“ meint, dass die Außenlinien in einem bestimmten Verhältnis zu den Symbolen im Inneren des Gefahrzettels stehen müssen, eine Verpflichtung für eine bestimmte Art der Anbringung ist hier nicht enthalten.

Umsetzung praktischer Herausforderungen

Anbringung Gefahrzettel 9A und Kennzeichen nach 5.2.1.9 (SV 188)

Für das Kennzeichen gibt es folgende Vorgabe zur Darstellung auf dem Versandstück:

„Das Symbol (Ansammlung von Batterien, von denen eine beschädigt und entflammt ist, über der UN-Nummer für Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Batterien oder -Zellen) muss schwarz sein und auf einem weißen oder ausreichend kontrastierenden Hintergrund erscheinen. Die Schraffierung muss rot sein.“



Aus der Vorschrift heraus müssten solche Versandstücke bemängelt werden.

Ergebnis:

Die Regelungen sind eindeutig, der hier gezeigte Aufdruck entspricht nicht den Vorschriften und ist somit nicht rechtskonform.

Ob allerdings eine Ahndung erfolgt, sollte im Einzelfall im Rahmen des Ermessens entschieden werden.

Umsetzung praktischer Herausforderungen

Unbestimmte Begriffe zu „nicht brennbaren Planen“ und „leicht entzündbar“

Sachverhaltsdarstellung:

In Absatz 7.3.3.2.2 ADR - Güter der Klasse 4.2: AP1

Fahrzeuge und Container müssen einen Aufbau aus Metall haben: Planen müssen, sofern sie angebracht sind, nicht brennbar sein.

Euroklassen zum Brandverhalten von Baustoffen				
Baustoffklasse nach DIN 4102-1	Euro-klasse	Anforderungsniveau	Brandstadium	
A1	A1	kein Beitrag zum Brand	voll entw. Raumbrand	ca. 60 kW/m ²
A2	A2	vernachlässigbarer Beitrag zum Brand		
B1	B	sehr geringer Beitrag zum Brand	einzelner brennender Gegenstand	ca. 40 kW/m ²
	C	geringer Beitrag zum Brand		
B2	D	hinnehmbarer Beitrag zum Brand		
	E	hinnehmbares Brandverhalten	kleine Flamme	20 mm Flamme
B3	F	keine Anforderungen	—	—

Übersicht der genormten Verfahren im Akkreditierungsbereich			
Norm/Datum	Revisionsstand	Revisionsstand	Bezeichnung
DIN 75200 1980-09			Bestimmung des Brennverhaltens von Werkstoffen der Kraftfahrzeuginnenausstattung

Wenn es Normen zum „Brandverhalten“ gibt, die die Nichtbrennbarkeit nachweisen, sind diese ausreichend.

Umsetzung praktischer Herausforderungen

Unbestimmte Begriffe zu „nicht brennbaren Planen“ und „leicht entzündbar“

Unterabschnitt 7.5.11 ADR CV 24

Vor der Beladung sind die Fahrzeuge und Container gründlich zu reinigen und insbesondere von allen entzündbaren Resten (Stroh, Heu, Papier usw.) zu säubern.

Es ist untersagt, leicht entzündbare Werkstoffe für die Verstauung der Versandstücke zu verwenden.

Frage:

Was ist mit Verstauung gemeint. Die Befestigung auf einer Palette oder die Verstauung insgesamt im Fahrzeug auf der Ladefläche.

Es werden „Folien“ und ggf. Pappe für die Bildung einer Ladeinheit z.B. auf einer Palette verwendet. Hierfür gibt es keine Nachweise, dass diese Materialien nicht leicht entzündbar sind.

Durch die Regelung wird der Einsatz von Ladungssicherungsmitteln aus Holz nicht ausgeschlossen.

Umsetzung praktischer Herausforderungen

5.4.1.1.14

Sondervorschriften für die Beförderung von erwärmten Stoffen

Wenn die offizielle Benennung für die Beförderung eines Stoffes, der in flüssigem Zustand bei einer Temperatur von mindestens 100 °C oder in festem Zustand bei einer Temperatur von mindestens 240 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird, nicht angibt, dass es sich um einen Stoff handelt, der unter erhöhter Temperatur befördert wird (zum Beispiel durch Verwendung des Ausdrucks «GESCHMOLZEN» oder «ERWÄRMT» als Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung), ist direkt nach der offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck «HEISS» hinzuzufügen.

Neue Regelung 5.4.1.1.23 ADR 2023

Sondervorschriften für die Beförderung von Stoffen in geschmolzenem Zustand

Wenn ein Stoff, der gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 **ein fester Stoff** ist, in geschmolzenem Zustand zur Beförderung aufgegeben wird, ist die offizielle Benennung für die Beförderung durch die Präzisierung «GESCHMOLZEN» zu ergänzen, sofern diese nicht bereits Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung ist (siehe Unterabschnitt 3.1.2.5).

„3.1.2.5 Wird ein Stoff, der gemäß Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ein fester Stoff ist, in geschmolzenem Zustand zur Beförderung aufgegeben, ist die offizielle Benennung für die Beförderung durch die Präzisierung «GESCHMOLZEN» zu ergänzen, sofern dies nicht bereits in Großbuchstaben in der in Kapitel 3.2 Tabelle A angegebenen Benennung enthalten ist (z. B. ALKYLPHENOL, FEST, N.A.G., GESCHMOLZEN).“

Bei flüssigen Stoffen ist das Wort „geschmolzen“ nicht zu ergänzen

Umsetzung praktischer Herausforderungen

Angabe des Wortes „Abfall“ bei der Beförderung - Abfallbegriff bei Lithiumbatterien nach SV 376, 377

Den Anwendern stellt sich die Frage, ob generell bei der Anwendung der Sondervorschriften 376, 377 das Wort „Abfall“ in der Benennung ergänzt werden muss.

Ergebnis: Die Angabe „Abfall“ ist bei Beförderungen nach den Sondervorschriften 376 und 377 grundsätzlich nur erforderlich, wenn es sich um eine Abfallbeförderung handelt. Da verschiedene Fallkonstellationen denkbar sind (Beförderung nach Sondervorschrift 376 muss nicht immer Abfallbeförderung sein), ist der Einzelfall zu beurteilen.

Neue Regelung mit der GGVSEB 2023 !

§ 29 Pflichten mehrerer Beteiligten im Straßenverkehr

neu

5) Wer während der Beförderung die Ladungssicherung verändert, hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Beladung und die Handhabung nach Abschnitt 7.5.7 ADR beachtet werden.

Die Vorschriften über die Sicherung der Ladung müssen auch dann eingehalten werden, wenn die Ladung und ihre Sicherung während einer Fahrt verändert wird, z. B. durch Zuladungen oder Teilentladungen, hierzu ist eine neue Pflicht erforderlich.

Anwendung:

Grundsatz:

Konkrete Pflichten sind den jeweiligen Beteiligten unmittelbar zugeordnet:

§ 29 Abs. 1 Verlader und Fahrzeugführer

Pflichten der Beteiligten sind dabei generell aufeinander abgestimmt!

Ziel: Durchgängige Handlungen im Verlauf einer Beförderung erreicht die angestrebte Sicherheitswirkung.

Veränderungen in der Praxis!

sicherheitsrelevante Probleme entstehen wenn:

bei einem Beförderungsvorgang mehrere Verloader unabhängig voneinander tätig werden oder Teilentladung und Zuladungen durchgeführt werden

Folge: Lücke soll geschlossen werden mit Auffangregelung in § 29 Abs. 5 GGVSEB

Zu § 29 Abs.5

Adressat (en) :

Jeder Beteiligte der während der Beförderung die Ladungssicherung verändert.

„Erstverlader“ erfüllt Pflicht zur Ladungssicherung rechtskonform

„Zweitverlader“ beeinträchtigt durch Zuladung/Abladung diese Ladung

Ziel: Der beteiligte Handelnde hat dafür zu sorgen, dass auch die Vorladung bzw. Restladung wieder ordnungsgemäß gesichert wird/bleibt, wenn er etwas verändert.

Pflicht gilt nur wenn tatsächlich diese Ladungssicherung verändert wurde.

Keine Pflicht wenn Teilladung ungesichert/unzureichend ungesichert war

Jeder bleibt für „seine Teilladung“ selbst verantwortlich.

Aber Achtung:

Pflicht kann entstehen, wenn es zu einer Änderung Gefahrgutladung kommt (aber nur in Bezug auf die Ladungssicherung)

Entweder muss der selbst die Ladungssicherung durchführen oder er muss das eben beauftragen.

Deshalb wurde die Pflicht als Sorgfaltspflicht formuliert („... hat dafür zu sorgen ...“).

Unser Weihnachtswunsch:
eine gute Fee, die alle Sorgen zu
Lebkuchenmacht,
aus Stress Zuckerguss zaubert und
alle Nervensägen in Knusperkekse
verwandelt.

